

## **Auskunfterteilung durch Behörden**

### **Entgeltlicher Auskunftsbeseid vom Finanzamt**

Mit dem AbgÄG 2010 (KI Juli 2010) wurde ab 1. Jänner 2011 der **entgeltliche antragsgebundene einseitig für das Finanzamt rechtsverbindliche Auskunftsbeseid** für bestimmte Themenbereiche eingeführt (**Advance Ruling = Voraus-Zusage**). Das ist ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Rechtsgeschichte, weil damit erstmals dem Normunterworfenen gegenüber einem öffentlichrechtlichen Rechtsträger ein rechtsverbindlicher Anspruch, wenn auch nur in rudimentären Ansätzen, erwächst. Das **ändert** aber **nichts an** der bisher bestehenden Verwaltungspraxis **unentgeltlicher Auskunftserteilung** durch die Behörden.

### **Unentgeltliche Auskünfte wie bisher**

- **Allgemeine Auskunftsregeln**

Die Verpflichtung der Organe an Körperschaften öffentlichen Rechts zur Auskunfterteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises, ist im Bundesverfassungsgesetz (Art. 20), Bundesministeriengesetz (Art. 4) und in den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes, der Länder und Gemeinden geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes. Die **Auskünfte** sind bloße **Wissenserklärungen**, die weder rechtsgestaltend noch bindend sind. Selbst der Grundsatz von Treu und Glauben hindert laut Rechtsprechung die Behörde nicht, von einer als unrichtig erkannten Rechtsauffassung später abzugehen. Lediglich echte Fehlankünfte können zur Amtshaftung führen.

- **Rechtsbelehrung** § 113 BAO: Sie bezieht sich nur auf die nötigen Anleitungen in Verfahrenshandlungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen.

- **Auskunftspflicht** § 90 EStG: IN Lohnsteuerfragen hat das Betriebsfinanzamt Auskunft zu erteilen.

- **Zoll- und Ursprungsauskünfte**: Nach Art. 11 Zollkodex hat das Zollamt eine verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) zu erteilen, wofür die Formulare Za 275 und Za 277 zur Verfügung stehen.

- **„EAS“ – Express Antwort System** des BMF: Zu Fragen des **internationalen Steuerrechtes** erteilt das BMF in einem standardisierten Verfahren Rechtsauskünfte, die auch in seiner Homepage veröffentlicht werden.
- **Sonstige Auskünfte vom Finanzamt:** Kompetente und rasche Telefonauskünfte zu steuerlichen Fragen während der Öffnungszeiten und schriftliche Auskünfte zu **verwirklichten Sachverhalten** innerhalb von 8 Wochen, in Fragen von Lohnsteuervorschriften von 2 Wochen, bietet die **„Charta der österreichischen Finanzverwaltung 2009“** an. Das BMF erklärt unter Berufung auf Treu und Glauben von schriftlich erteilten Rechtsauskünften im Allgemeinen nachträglich nicht abzuweichen. Was im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung steht, gilt auch!

### **Advance Ruling gem. § 118 BAO ab 1. Jänner 2011**

Erlass BMF 010103/0035-VI/2011 vom 2. März 2011

Das zuständige Finanzamt hat auf schriftlichen Antrag (auch FinanzOnline oder Fax) über noch nicht verwirklichte Sachverhalte mit erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen, an denen ein besonderes Interesse besteht, beschränkt auf Rechtsfragen zu Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen, einen Auskunftsbefehl zu erlassen. Vor der schriftlichen Antragstellung ist es zweckmäßig, in einem Vorgespräch die Rulingfähigkeit mit dem Finanzamt abzuklären. Obwohl das im Gesetz nicht vorgesehen ist, steht auch die Finanzverwaltungsbehörde dem positiv gegenüber.

- **Inhalt des Antrages**

Er muss eine umfassende Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes, der Rechtsprobleme mit konkreter Formulierung der Rechtsfragen samt Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht hierzu und das besondere Interesse an der Klärung derselben erhalten. Ferner sind die Umsatzerlöse für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrages bekannt zu geben. Das dämpft die Euphorie zumindest hinsichtlich der Einsparung von Beratungskosten, denn ohne eine entsprechende Expertise von Rechtskundigen scheitert bereits der Antrag!

- **Antragbefugt** sind der Abgabepflichtige, Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (OG, KG oder unechte stille Ges.) für die Feststellung der Einkünfte und die Gründer einer noch nicht existierenden juristischen Person oder Personengemeinschaft.

- **Antragserledigung**

- **Formalerledigungen mit Zurückweisungsbescheid**, wenn der Sachverhalt bereits verwirklicht ist, oder es sich um Rechtsfragen handelt, die den Anwendungsbereich von Advance Ruling nicht betreffen und mit **Zurücknahmebescheid** bei Nichtbefolgung des Auftrages zur Mängelbehebung.
- **Auskunftsbescheid**
  - **Inhalt:** Er enthält die Darstellung des zu Grunde gelegten Sachverhaltes, dessen abgabenrechtliche Beurteilung und die betroffenen Abgaben bzw. Feststellungen, sowie die Bezeichnung der Zeiträume, für die der Bescheid wirken soll. Ferner die präzise Angabe der zu Grunde liegenden Abgabenvorschriften.
  - **Berichtspflichten:** Dem Antragsteller wird aufgetragen, zu berichten, ob und wann der Sachverhalt verwirklicht wurde und ob allfällige Abweichungen des Sachverhaltes vorliegen. Dem Finanzamt steht es frei, weitere Berichte anzufordern, was speziell bei Verrechnungspreisen der Fall sein kann.
  - **Bescheidwirkung:** Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass die Abgabenerhebung dem Auskunftsbescheid entspricht, wenn der verwirklichte Sachverhalt von jenem, der dem Bescheid zugrunde gelegt worden ist, nicht oder nur unwesentlich abweicht. Der **Steuerpflichtige ist nicht an den Auskunftsbescheid gebunden** und kann dagegen berufen. Er ist von Amts wegen oder auf Antrag änderbar oder aufhebbar, wenn er sich als nicht richtig erweist. Der Rechtsanspruch erlischt automatisch, wenn sich die Abgabengesetze ändern, was dem Bescheidadressaten aber nicht mitgeteilt wird. Änderungen in der Rechtsprechung, in Erlässen und Richtlinien führen nicht zum Wegfall der Bescheidwirkungen.
  - Der **Rechtsanspruch** wirkt auch für den Gesamtnachfolger des Bescheidadressaten, die Gesellschafter (Mitglieder) von Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und juristische Personen, wenn sie das binnen 1 Monat ab rechtlicher Existenz verlangen.

- **Verwaltungskostenbeitrag:** Er ist **sachverhaltsbezogen** zu leisten. Handelt es sich um mehrere Sachverhalte, wird er mehrfach belastet. Bei mehreren Rechtsfragen zu einem Sachverhalt ist das nicht der Fall. Für dessen Höhe sind die Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag maßgeblich. Bis € 400.000,- sind bei Einlagen des Antrages € **1.500,-**, ab € 400.000,- sind € **3.000,-**, ab € 700.000,- sind € **5.000,-**, ab € 9,68 Mio. sind € **10.000,-**, ab € 38,5 Mio. sowie bei einem

Konzern € 20.000,- zu entrichten. Bei Zurückweisung oder Zurückziehung fallen € 500,- an. Der Beitrag ist als Betriebsausgabe absetzbar (Rz.1482a EStr).

- **Beurteilung der Neuerung**

- Vorteile:**

- Für Rechtsfragen betreffend Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise besteht eine Auskunftspflicht des Finanzamtes.
    - Für den Antragsteller besteht ein Rechtsanspruch auf Anwendung des Auskunftsbescheides.
    - Der Abgabepflichtige ist nicht daran gebunden und kann dagegen berufen.

- Nachteile:**

- Die Auskunftspflicht ist nur auf die drei genannten Rechtsfragen beschränkt.
    - Für die Erledigung des Auskunftsantrages ist keine bestimmte Frist vorgesehen.
    - Die Auskunft ist kostenpflichtig und verursacht schon im Vorfeld der Antragstellung idR. einen beachtlichen Beratungsaufwand.